

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln (VO-Straßenreinigung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 5.9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 ff), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 26.10.2016 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln (VO-Straßenreinigung) vom 01.04.1997 wie folgt geändert:

Artikel I

In der Präambel wird eingefügt:

Nach den Worten „Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) vom 13.03.1994 (Nds.GVBl.173 ff)“  
die Worte: „in der Fassung des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 5.9)“.

In § 1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier- und Folienresten, Gras, Moos sowie die Beseitigung jeglicher Spontanvegetation auf befestigten Flächen, zum Beispiel in Gossen und Pflasterritzen. Darüber hinaus umfasst die Reinigungspflicht die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Spontanvegetation auf unbefestigten Flächen ist zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit oder andere Schutzgüter erforderlich ist.  
In § 1 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

Schmutz, Abfall und Vegetationsreste nach Absatz 1 sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Sie dürfen auch nicht von Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort gelagert werden.

In § 4 Absatz 1 und Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage „NGefAG“ ersetzt durch die Abkürzung „Nds. SOG“.

In § 4 Absatz 2 wird der Geldbetrag „10.000,- DM“ ersetzt durch den Betrag „5.000,-Euro“.  
In § 5 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln (VO-Straßenreinigung) unter Berücksichtigung der 1. Änderungsverordnung neu zu fassen und öffentlich zu verkünden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hameln, den 26.10.2016  
STADT HAMELN  
Der Oberbürgermeister

  
Claudio Griese